

Amts- und Intelligenz-Blatt

für den Oberamtsbezirk

Neuenbürg.

8. März 1843.

Mittwoch

Nro. 19.

Ämtliches.

Neuenbürg. Bürgschaften für erkaufte Holz aus Staatswaldungen betreffend.

Das Cameralamt sieht sich veranlaßt, die Holzkäufer aus Staatswaldungen auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

- 1) Seitdem die Holzgeldseinzüge nicht mehr auswärts vorgenommen werden, wird vielfältig die Uebergabe der Bürgscheine nicht an dem — bei der Versteigerung bestimmten Tage vollzogen, sondern es werden die Bürgscheine gelegentlich oder durch die Amtsboten theils vorher, theils (und in der Regel) später dem Cameralamt überbracht, wodurch nicht nur die bestehende Vorschrift umgangen, sondern auch die Uebersicht des Cameralamts erschwert wird. Dasselbe wird daher künftig von seiner Befugniß überall Gebrauch machen, und das Aufgeld von allem Holze, wofür nicht an dem festgesetzten Tage, sondern später ein Bürgschein eingelegt wird, für verfallen erklären und zum anderwärtigen Verkaufe des Holzes Einleitung treffen.
- 2) Die Ortsvorsteher, welche für erkaufte Holz Bürgscheine einlegen oder selbst Bürgen werden, haben bisher immer die Beurkundung der Verbindlichkeit des Bürgen durch ein Gemeinderaths-Mitglied vollziehen lassen. Da aber diese Beurkundung nach dem Art. 15 des Prioritätsgesetzes (Reg. Blatt von 1825 Seite 266) entweder durch eine obrigkeitliche, zur Beglaubigung berechtigte Person oder durch zwei Zeugen zu geschehen hat, einem Gemeinderaths-Mitglied für sich allein aber eine solche Befähigung nicht zusteht, so wird künftig kein Bürgschein mehr angenommen, wenn nicht der ordentliche Amtsverweser des Ortsvorstehers jene Beglaubigung besorgt und sich als solchen genannt hat.
- 3) Wenn zwei oder mehrere Personen ein Holzgeschäft auf gemeinschaftliche Rechnung betreiben, so können dieselben, da sie selbst Schuldner sind, nicht für einander Bürg werden, sondern es ist ein Nichtbetheiligter als Bürge zu bestellen.
- 4) Bei Ausstellung der Bürgscheine wird zur Erleichterung für die Ortsvorsteher und das Cameralamt gewünscht, daß nicht die Gesammtsumme der Schuldigkeit aus einer und derselben Versteigerung, sondern der Betrag jedes Looses nach Abzug des bezahlten Aufgeldes, eingesetzt, und dann erst die Summe berechnet werde.
- 5) Derjenige, welcher als Käufer im Versteigerungsprotokoll erscheint, bleibt dem Cameralamt ausschließlich verantwortlich, und es kann daher nicht statt finden, daß Andere, welche von Jenem das Holz im Zwischenhandel übernehmen, dafür Bürgscheine einlegen, sondern der ursprüngliche Käufer hat auf seinen Namen Bürgschaft zu bestellen.
- 6) Für die Verwaltung, wie für die Holz-

2 fr.

8 fr.

0 fr.

17

geldschuldner ist es geeigneter, wenn für jeden Schuldner ein besonderer Bürgschein (bei Buchbinder Meeh dahier immer vorrätzig), eingelegt werde, damit er bei der Bezahlung des Holzgeldes zurückgegeben werden kann.

- 7) In den Bürgscheinen ist der Name und Wohnort des Bürgen immer zunächst von der obrigkeitlichen Person, welche den Schein ausgefertigt, einzusetzen, und dann erst von dem genannten Bürgen zu unterzeichnen.

Neuenbürg den 3. März 1843.

R. Cameralamt.
Pflüger.

(An die Ortsvorsteher.) Das R. Ministerium der Finanzen hat durch hohes Decret vom 6. Februar d. J. in Betreff der Aufnahme der Lang- und Klogholz-Flöße auf der Enz und Nagold folgende weiteren Vorschriften ertheilt:

- 1) Die hinsichtlich der Passirscheine bestehende Vorschrift wird dahin abgeändert, daß in dem Fall, wenn an einem Floß, für welchen ein Passirschein bereits ausgestellt ist, auf der Fahrt von der Einbindstätte bis zum Wasserzollamt eine Veränderung mittelst Vermehrung mit Holz von einem andern bereits aufgenommenen Floß erfolgt, der Floßeigenthümer oder Führer dem Wasserzollamt zugleich mit den Passirscheinen eine nach dem vorgelegten Muster verfaßte schriftliche Anmeldung abzugeben hat, auf welche für die Abgaben bescheinigt wird.

Da jedoch öfters der Fall eintreten dürfte, daß ein Theil des in dem abgegebenen Passirschein enthaltenen Holzes erst später zur Verzollung kommt, in welchem Fall der Flößer den Ursprung des Holzes nicht mehr beweisen könnte, so erscheint die Vorschrift §. 2. in dem vorgelegten Muster, wonach dem Floßführer über das später zur Ver-

flößung kommende Holz ein Auszug aus dem abgegebenen Passirschein auf Verlangen zuzustellen ist, nicht ganz zureichend, vielmehr sind die Wasserzoller verbunden, in jedem solchen Fall dem Floßführer einen Auszug aus dem Passirschein zuzustellen.

- 2) Der §. 3. der Verfügung vom 26. Oktober 1840, welchem zu Folge in Fällen, wo ein aufgenommener Floß oberhalb der Zollstätten die Wasserstraße verläßt, der Passirschein bei den Accise-Ämtern abgelegt, und von diesen dem betreffenden Revierförster zugesendet wird, ist dem Antrag gemäß dahin abzuändern, daß diese Passirscheine von den Accise-Ämtern statt den Revierförstern, den Wasserzollämtern und zwar an der Enz oberhalb Neuenbürg dem zu Neuenbürg, und an der Nagold oberhalb Unterreichenbach dem zu Unterreichenbach, und endlich von den Accise-Ämtern zwischen Neuenbürg, beziehungsweise Unterreichenbach und Baihingen dem Wasserzollamt Baihingen zugesendet werden.

- 3) Das zum Verflößen bestimmte Holz ungebunden auf dem Lande aufzunehmen und mit dem Hammer zu bezeichnen, ist den Revierförstern nicht gestattet.

- 4) Uebrigens hat sich bei dieser Veranlassung ergeben, daß der Tarif vom 16. März 1840 dasjenige gemeine tannene Bauholz, welches auf der Nagold und Enz in der Länge von 35 45 55' abge schnitten wird, nicht enthält, welcher Mangel voraussetzen läßt, es sey indessen dieses Holz von den Wasserzollämtern entweder zu hoch oder zu niedrig classificirt worden. Um nun einestheils eine gleiche Behandlung dieser Sorten herbeizuführen, andernteils die Uebereinstimmung der Passirscheine mit den Zollerhebungsgütern zu bewirken, wird hiemit genehmigt, daß bei jenen Sorten die ungeraden 5 Schuhe von den Wasserzollämtern insofern unbe-

achtet gelassen werden, als dieses Holz zu den schwächsten Sortimenten gehört; der gemeine 35gr. ist also als gemeiner 30gr. zu behandeln.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt den Schiffen und Flößern diese Verfügung zur genauen Beobachtung zu eröffnen.

Neuenbürg den 5. März 1843.

Königl. Forstamt.
v. Moltke.

Landwirthschaftliches.

I. Abschnitt.

Die ungemaine Wichtigkeit, welche die Kartoffel als ein so allgemeines Nahrungsmittel für Menschen und Vieh hat, so wie die Gefahren der Ausartung und Verschlechterung, welche dieser unentbehrlichen Frucht in neuester Zeit von verschiedenen Seiten her, namentlich aus norddeutschen Ländern drohen, hat die Königl. Centralleitung des landwirthschaftlichen Vereins veranlaßt, allen Bezirks-Vereinen die möglichste Verbreitung einer sehr nützlichen Schrift über die Krankheiten der Kartoffeln, ihre Kennzeichen und Ursachen, ihre Verhütung und Folgen von **W i l l i a m L ö b b e** anzuempfehlen. Die Direction des landwirthschaftlichen Vereins in Neuenbürg hat nun ein Mitglied desselben beauftragt, in populärer Form einen gedrängten Auszug des wesentlichsten dieser interessanten Schrift in diesen Blättern zu geben, was nun in fortlaufenden Numern geschehen und der geneigten Beachtung des landwirthschaftlichen Publikums empfohlen wird.

Das Vaterland der Kartoffeln und ihre Verpflanzung in die Länder Europas.

Diese überaus wichtige Pflanze stammt aus Südamerika, namentlich aus Chile und Peru.

In dem lockern fruchtbaren Sandboden dieser Länder gedeiht sie vorzüglich. Im Jahr 1585 brachte sie **F r a n z D r a c k e** nach England und Holland und 1623. brachte sie Admiral **Raleigh** aus Virginien in Amerika nach Irland. Im Jahr 1710 führte sie **Anton Seignoret**, ein Waldenser, zuerst im Württembergischen ein. Wie alles Gute sich nur langsam verbreitet, so war dieß auch bei den Kartoffeln der Fall. Sie mußten vor 100 Jahren in einigen Gegenden Deutschlands mit Zwang eingeführt werden; ja es gab damals Bauern, die sich lieber auf der Bestung einsperren ließen, als daß sie die Kartoffeln anpflanzten. Jetzt würde es gerade der umgekehrte Fall sein, es würden sich viele unserer Bauern lieber auf den Asperg setzen lassen, als daß sie den Kartoffelbau aufgeben. Die allgemeine Anpflanzung der Kartoffeln wurde hauptsächlich durch Jahre des Mangels herbeigeführt, wo man ihren hohen Werth kennen lernte. Die theuren Zeiten von 1770 und 1771 von 1816 und 1817 leisteten in dieser Beziehung gute Dienste. So dürfen wir über Noth und Drangsal nicht immer murren und klagen, sondern wir müssen sie oft segnen als die Wegweiser zum Bessern, als die Beförderer der Wohlfahrt vieler.

(Fortsetzung folgt.)

Privatnachrichten.

W i l d b a d. (Anzeige.) Nachdem ich von der Reinwald'schen allgemeinen Spar-Leih- und Güterzielerkassenverwaltung in Stuttgart als Agent aufgestellt worden bin, bringe ich dieses unter dem Anhange zur Kenntniß des Publikums, daß dem zu Folge durch mich zu jeder Zeit Haus- und Güterzieler oder gute Pfandscheine in baar Geld umgesetzt, Gelder — in so weit sie nicht unter 100 fl. betragen — gegen gerichtliche Pfandscheine untergebracht, wie auch

Capital-Aufnahmen jeden Betrags gegen Pfandsicherheit bewerkstelligt werden können.

Da einerseits diejenigen, die Gelder bei obiger Kasse unterbringen, die Vortheile erlangen, daß sie die Zinse genau auf den Verfalltag kostenfrei zugeschickt bekommen, und zu jeder Zeit Abschlags-Zahlungen am Capital erheben, auch letzteres selbst in möglichst kurzer Zeit wieder zurückziehen können, anderseits diejenigen, die Geldanlehen von der Kasse erhalten, die Vorzüge genießen, daß sie bei pünktlicher Zinszahlung eine Aufkündigung nicht zu erwarten haben, und berechtigt sind, nach Belieben Abschlags-Zahlungen am Capital zu machen, so dürfte sich die Anstalt von selbst empfehlen, und sehe ich beliebigen Anträgen entgegen.

Den 2. März 1843.

Verwaltungs-Candidat
Schwarz.

Neuenbürg. Rein gewässerte

Stoßfische

sind über die Dauer der Fastenzeit bei mir billigt zu haben.

Conditor Weiß.

83. EX

Miszellen.

Text zu der Melodie, welche Fuhrleute und Schweintreiber durch die Drtschaften mit der Peitsche knallend aufspielen.

Knall! knall! Daß es kracht!
Knallen soll's, wie in der Schlacht.
Ist's nicht, daß die Scheiben brechen,
Wird kein Schütz ein Wörtlein sprechen:
Wenn nur keine Ziegel fallen,
Laßt es knallen!
Knall!

Knall! knall! In der Nacht!
Auf, ihr Schläfer aufgewacht!
Muß der Fuhrnecht wachend bleiben,
Kann er Euch den Schlaf vertreiben!
Durchs Gehirn den Schläfern allen
Laßt es knallen!
Knall!

Knall! knall! Auf freyer Straß
Ist es schon kein rechter Spaß!
Hört's das Mensch nur in der Kammer,
Scheert uns nichts der Kranken Jammer!
Eben, wo's nicht will gefallen,
Dort laßt's knallen!
Knall!

Knall! knall! Nacht und Tag
Hallen soll's wie Wetterschlag!
Wer das Knallen nicht mag leiden,
Ei! Der soll zum Teufel reiten.
Nur der Schulz — der könnte strafen!
Den laßt schlafen!
Sonst laßt's knallen —
Schmetternd an die Fenster prallen:
Knall! Knall!!! Knall!!!!

Kernen-Preise in Neuenbürg.
vom 4. März 1843.

Der Scheffel	16 fl. — fr.
"Durchschnitts-Preis	15 fl. 30 fr.
"Durchschnitts-Preis	15 fl. 46 fr.

Brodtaxe.

4 Pfund Kernenbrod	— 13 fr.
Gewicht des Kreuzerwecken 5 1/4 Loth.	

Auflösung des Räthfels in Nro. 18.
Kassier.

Hiezu eine Beilage, enthaltend das Holz-Preis-Regulativ des königl. Forstamts Neuenbürg pro 1842/43.

Das Preis-Regulativ für die Klein-Nutzhölzer wird der nächsten Numer d. Blts beigelegt.

